

Beschluss-Vorlage 2016/0355 zur Sitzung am 27.09.2016
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Bebauungsplan IG 20.2 (ehemaliges Morigl-Gelände); Normenkontrolle; Urteil des BayVGH vom 28.7.2016
- Beschluss weiteres Vorgehen

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme (nur bei Teilvergaben)	Folgekosten
Euro		einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2016	im Investitions-HH 2016	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 28.07.2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) den Bebauungsplan IG 20.2 für unwirksam erklärt. Das Urteil liegt bei.

Wie aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, hält der VGH die textliche Festsetzung D 5.1 (siehe Anlage) für unwirksam, da für die Festlegung von sog. „Emissionskontingenten“ die Rechtsgrundlage fehle (siehe S. 9 ff, Rd.Nrn. 20 -29).

Da diese Festsetzung erkennbar eine zentrale Frage des Gesamtplanung betreffe, sei damit der gesamte Bebauungsplan unwirksam (siehe S. 13, Rd.Nr. 29).

Da jedoch die Festsetzung vom „Emissionskontingenten“ bei mehrgeschossigen Gebäuden bisher noch nicht höchststrichterlich entschieden wurde, hat der VGH auf Antrag der Stadt Germering die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 132 Abs.2 Nr. 1 VwGO).

Weiteres Vorgehen:

Durch den Stadtrat ist zu entscheiden, ob Revision eingelegt werden soll.

Stimmt der Stadtrat dem zu, so wird Herr Rechtsanwalt Krauß bevollmächtigt, bis 04.10.2016 Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung der Revision durch den VGH gebunden (vgl. § 132 Abs. 3 VwGO).

Entscheidet der Stadtrat, **keine** Revision einzulegen, so ist, da der Bebauungsplan insgesamt für unwirksam erklärt wurde, ein neues Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung formuliert.

S. Köppl
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister

STA27092016TOP3oeff AuszugFestsetzungen
STA27092016TOP3oeff Urteil VGH